

Stand: 27.07.2024 04:22:10

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/2073

"Gesetzentwurf Bayerisches Gesetz zur Begrenzung der Folgen des Cannabiskonsums  
(Bayerisches Cannabisfolgenbegrenzungsgesetz)"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/2073 vom 07.05.2024
2. Plenarprotokoll Nr. 18 vom 14.05.2024
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2834 des GP vom 11.07.2024
4. Beschluss des Plenums 19/2921 vom 17.07.2024



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Klaus Holetschek, Michael Hofmann, Prof. Dr. Winfried Bausback, Tanja Schorer-Dremel, Martin Wagle, Bernhard Seidenath, Holger Dremel, Petra Guttenberger, Ilse Aigner, Daniel Artmann, Volker Bauer, Jürgen Baumgärtner, Konrad Baur, Barbara Becker, Dr. Andrea Behr, Maximilian Böttl, Robert Brannekämper, Franc Dierl, Dr. Alexander Dietrich, Leo Dietz, Alex Dorow, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Dr. Stefan Ebner, Dr. Ute Eiling-Hütig, Wolfgang Fackler, Alexander Flierl, Kristan Freiherr von Waldenfels, Karl Freller, Thorsten Freudenberger, Sebastian Friesinger, Martina Gießübel, Alfred Grob, Patrick Grossmann, Josef Heisl, Petra Högl, Thomas Holz, Dr. Gerhard Hopp, Thomas Huber, Martin Andreas Huber, Melanie Huml, Andreas Jäckel, Björn Jungbauer, Andreas Kaufmann, Manuel Knoll, Jochen Kohler, Joachim Konrad, Harald Kühn, Dr. Petra Loibl, Stefan Meyer, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Dr. Stephan Oetzinger, Thomas Pirner, Tobias Reiß, Jenny Schack, Andreas Schalk, Josef Schmid, Helmut Schnotz, Sascha Schnürer, Kerstin Schreyer, Thorsten Schwab, Dr. Harald Schwartz, Werner Stieglitz, Martin Stock, Karl Straub, Peter Tomaschko, Carolina Trautner, Steffen Vogel, Peter Wachler, Josef Zellmeier und Fraktion (CSU),**

**Florian Streibl, Felix Locke, Susann Enders, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

### **Bayerisches Gesetz zur Begrenzung der Folgen des Cannabiskonsums (Bayerisches Cannabisfolgenbegrenzungsgesetz)**

#### **A) Problem**

Aufgrund des in wesentlichen Teilen am 01.04.2024 in Kraft getretenen Konsumcannabisgesetzes (KCanG) ist seit diesem Zeitpunkt der private Eigenanbau, der Besitz sowie der Konsum von Cannabis unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Insbesondere ist seitdem auch der Cannabiskonsum in der Öffentlichkeit unter gewissen Einschränkungen zulässig. Für Dritte, die durch Rauch bzw. Dampf von Cannabis betroffen sind, gehen damit jedoch Gesundheitsgefahren einher. Sowohl Cannabisrauch als auch Cannabisdampf enthalten toxische und krebserregende Substanzen, sodass passiv Betroffene durch den in die Luft abgegebenen Cannabisrauch und -dampf gesundheitlich gefährdet sind.

Der Bund hat den Aspekt des Nichtraucher-schutzes im Zusammenhang mit Cannabis im Rahmen der Änderung des Bundesnichtraucherschutzgesetzes (BNichtrSchG) sachlich nur sehr begrenzt aufgegriffen. Damit besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des BNichtrSchG Raum für landesrechtliche Regelungen zum Nichtraucher-schutz mit Blick auf Cannabis, wobei aufgrund der bestehenden Unterschiede bei der Gefährlichkeit keine Gleichbehandlung zwischen Tabak und Cannabis geboten ist, sondern für Cannabis strengere Vorschriften zum Schutz von Nichtrauchern vorgesehen werden können.

Dieses Erfordernis der unterschiedlichen Behandlung von Tabak und Cannabis ergibt sich auch aus der gesetzgeberischen Wertung, die den bundesrechtlichen Regelungen

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

innewohnt. Das Rauchen von Tabak ist traditionell erlaubt und für Erwachsene vollständig legal, der Umgang mit Cannabis ist dagegen mit dem KCanG nur teilweise legalisiert. Insbesondere die Überschreitung bestimmter Besitzobergrenzen und der Handel mit Cannabis bleiben dagegen weiterhin strafbar. Damit zeigt sich, dass auch der Bund von der Notwendigkeit der unterschiedlichen Behandlung von Tabak und Cannabis ausgeht.

Mit der teilweisen Legalisierung von Cannabis durch das KCanG besteht die Gefahr, dass durch den Cannabiskonsum an besonders frequentierten Orten Konsumanreize für eine Vielzahl von Personen entstehen, insbesondere auch Kinder und Jugendliche. Da der Konsum von Cannabis mit erheblichen negativen gesundheitlichen Folgen einhergeht, besteht insoweit eine Gefahr für das Gemeinwohl.

An Orten, an denen regelmäßig viele Menschen, insbesondere auch Kinder und Jugendliche, zusammenkommen, besteht außerdem ein erhebliches Risiko, dass Cannabiskonsumanten gehäuft Ordnungswidrigkeiten begehen. Um Konsumanreize speziell für Kinder und Jugendliche zu vermeiden, regelt § 5 Abs. 1 KCanG ein Konsumverbot von Cannabis für Erwachsene in unmittelbarer Gegenwart von Minderjährigen. Bei dem Verstoß gegen dieses Konsumverbot handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit. Auch mit Blick auf den Nichtraucherschutz stellt der Cannabiskonsum in unmittelbarer Nähe zu anderen Personen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, eine Gefahr dar.

## **B) Lösung**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird daher

- Art. 2 des Gesundheitsschutzgesetzes (GSG) redaktionell gestrafft;
- der Anwendungsbereich des GSG durch Änderung von Art. 3 GSG ausdrücklich auch auf das Rauchen, Erhitzen oder Verdampfen von Cannabis erstreckt;
- das Rauchverbot von Cannabisprodukten ebenfalls durch Änderung von Art. 3 GSG auf den Außenbereich von Gaststätten sowie auf Volksfestgelände mit Ausnahme der privaten Aufenthaltsbereiche der dort beruflich Beschäftigten erweitert;
- das Rauchverbot von Cannabisprodukten durch Änderung von Art. 3 GSG ferner auf das Gelände des Maximilianeums als Sitz des Bayerischen Landtags – einschließlich seiner Außenflächen – erstreckt;
- die Erlaubnis zur Einrichtung von Raucherräumen und Raucherbereichen nach Art. 6 GSG auf das Rauchen von Tabakwaren begrenzt;
- in einem neuen Art. 8 GSG eine Verordnungsermächtigung für Gemeinden zur Begrenzung des Rauchens, Erhitzens und Verdampfens von Cannabis in bestimmten öffentlichen Bereichen erlassen;
- die Verordnungsermächtigung in Art. 30 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) um die Fallvariante des Cannabiskonsums erweitert.

## **C) Alternativen**

Keine. Die Regelungen sind erforderlich, um die passiv betroffene Bevölkerung – dabei insbesondere auch Kinder und Jugendliche – so weit wie möglich vor den von Cannabisrauch und -dampf ausgehenden gesundheitlichen Gefahren zu schützen.

## **D) Kosten**

Durch die Änderung des GSG und des LStVG entstehen keine unmittelbaren Kosten.

Den Gemeinden, die von den Verordnungsermächtigungen im GSG oder LStVG Gebrauch machen, entstehen (Personal-)Kosten für die Überwachung sowie (Verwaltungs-)Kosten für den Erlass von Verwarnungen und die Durchführung von Bußgeldverfahren. Dem stehen die zu erwartenden Einnahmen aus Verwarnungsgeldern und Geldbußen gegenüber, deren Höhe allerdings nicht zu beziffern ist. Eine Ausgleichspflicht nach dem Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 der Verfassung) besteht nicht, weil den Gemeinden der Erlass von Verordnungen freigestellt wird.



## Gesetzentwurf

### **Bayerisches Gesetz zur Begrenzung der Folgen des Cannabiskonsums (Bayerisches Cannabisfolgenbegrenzungsgesetz)**

#### **§ 1**

#### **Änderung des Gesundheitsschutzgesetzes**

Das Gesundheitsschutzgesetz (GSG) vom 23. Juli 2010 (GVBl. S. 314, BayRS 2126-3-G) wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Buchst. c und d werden wie folgt gefasst:
      - „c) Kinderspielplätze,
      - d) Kindertageseinrichtungen,“
    - bb) In Buchst. h werden die Wörter „– Kinder- und Jugendhilfe – (Art. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl I S. 1696)“ gestrichen.
  - b) Die Nrn. 3 bis 9 werden wie folgt gefasst:
    - „3. Bildungseinrichtungen für Erwachsene,
    4. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
    5. Heime und Studierendenwohnheime,
    6. Kultur- und Freizeiteinrichtungen,
    7. Sportstätten,
    8. Gaststätten,
    9. Verkehrsflughäfen.“
2. Art. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Rauchen“ die Wörter „von Tabakwaren und Cannabisprodukten, einschließlich jeglicher mit synthetischen Cannabinoiden versetzter Stoffe,“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe „(Art. 2 Nr. 2)“ gestrichen.
    - cc) Die folgenden Sätze 3 bis 5 werden angefügt:
      - „<sup>3</sup>Im Außenbereich von Gaststätten nach Art. 2 Nr. 8 ist das Rauchen von Cannabisprodukten verboten. <sup>4</sup>Unbeschadet weiterreichender Rauchverbote nach Satz 1 gilt Satz 3 entsprechend auf Volksfestgeländen mit Ausnahme der privaten Aufenthaltsbereiche dort beruflich Beschäftigter. <sup>5</sup>Das Erhitzen und Verdampfen von Cannabisprodukten einschließlich einer Nutzung von zu diesem Zweck verwendeten E-Zigaretten, Vaporisatoren oder vergleichbaren Produkten steht dem Rauchen von Cannabisprodukten im Sinn dieses Gesetzes gleich.“

- b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:  
„(2) Auf dem Gelände des Maximilianeums als Sitz des Bayerischen Landtags einschließlich der äußeren Umfriedung gilt Abs. 1 Satz 3 und 5 entsprechend.“
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
3. Art. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Art. 3 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 3 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 Halbsatz 1 werden vor den Wörtern „in ausgewiesenen Räumen“ die Wörter „für das Rauchen von Tabakwaren“ eingefügt.
- c) In Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- d) Die folgenden Nrn. 4 und 5 werden angefügt:  
„4. in Räumen von Hospiz- und Palliativeinrichtungen, die einzelnen Personen zur gesonderten Unterbringung zugewiesen sind,  
5. für das Rauchen von Cannabis zu medizinischen Zwecken in dafür bestimmten Räumen von Einrichtungen des Gesundheitswesens.“
4. Art. 6 wird wie folgt gefasst:

„Art. 6

Raucherräume, Raucherbereich

- (1) <sup>1</sup>Für das Rauchen von Tabakwaren, nicht aber von Cannabisprodukten, einschließlich jeglicher mit synthetischen Cannabinoiden versetzter Stoffe, können abgegrenzte und gekennzeichnete Raucherräume eingerichtet werden. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Einrichtungen nach Art. 2 Nr. 2 – mit Ausnahme von Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige – sowie für Einrichtungen nach Art. 2 Nr. 6 bis 8.
- (2) <sup>1</sup>Als Raucherraum darf jeweils nur ein Nebenraum ausgewiesen werden, der baulich von den übrigen Räumen so getrennt ist, dass ein ständiger Luftaustausch nicht besteht. <sup>2</sup>In Einrichtungen nach Art. 2 Nr. 9, psychiatrischen Einrichtungen oder Stationen, Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen des Maßregelvollzugs sowie Gebäuden, in denen mehr als 500 Personen beschäftigt sind, dürfen mehrere Raucherräume eingerichtet werden. <sup>3</sup>In Justizvollzugsanstalten und Einrichtungen des Maßregelvollzugs kann die Anstaltsleitung das Rauchen auch in Gemeinschaftsräumen gestatten.
- (3) <sup>1</sup>Abweichend von Art. 3 Abs. 1 Satz 2 kann für Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige das Rauchen von Tabakwaren, nicht aber von Cannabisprodukten, einschließlich jeglicher mit synthetischen Cannabinoiden versetzter Stoffe, in einem ausgewiesenen untergeordneten Bereich des Außengeländes gestattet werden. <sup>2</sup>Der Bereich ist als Raucherbereich zu kennzeichnen.“
5. In Art. 7 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 werden die Angabe „Art. 3 Abs. 1 und“ durch die Wörter „Art. 3 Abs. 1 und 2 sowie“ und die Wörter „Kennzeichnungspflicht nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „Kennzeichnungspflichten von Raucherräumen und Raucherbereichen nach Art. 6“ ersetzt.
6. Nach Art. 7 wird folgender Art. 8 eingefügt:

„Art. 8

Verordnungsermächtigung

Die Gemeinden können zur Wahrung des Gesundheitsschutzes von Nichtrauchern durch Verordnung das Rauchen, Erhitzen und Verdampfen von Cannabisprodukten, einschließlich jeglicher mit synthetischen Cannabinoiden versetzter Stoffe, sowie die Nutzung von zu diesem Zweck verwendeten E-Zigaretten, Vaporisatoren oder vergleichbaren Produkten auf bestimmten öffentlichen Flächen verbieten, auf denen sich eine Vielzahl von Menschen gleichzeitig auf engem Raum aufhält.“

7. Der bisherige Art. 8 wird Art. 9 und in Nr. 1 werden nach den Wörtern „Gebäude des Bayerischen Landtags“ die Wörter „und des Geländes des Maximilianeums“ eingefügt.
8. Der bisherige Art. 9 wird Art. 10 und wie folgt gefasst:
  - „Art. 10  
Ordnungswidrigkeiten
  - (1) <sup>1</sup>Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
    1. einem Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 oder Art. 3 Abs. 2 zuwiderhandelt,
    2. als Verantwortlicher nach Art. 7 nicht unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die Fortsetzung eines Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen ein Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 oder Art. 3 Abs. 2 zu verhindern.
  - <sup>2</sup>Im Wiederholungsfall kann eine Geldbuße von bis zu fünftausend Euro festgesetzt werden.
  - (2) Mit Geldbuße von bis zu eintausendfünfhundert Euro, im Wiederholungsfall bis zu fünftausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 3 Abs. 1 oder Art. 3 Abs. 2 Cannabisprodukte raucht, erhitzt oder verdampft.“
9. Der bisherige Art. 10 wird Art. 11 und wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
  - b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
  - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

## § 2

### Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

Art. 30 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Die Gemeinden können durch Verordnung auf bestimmten öffentlichen Flächen – außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen – den Konsum alkoholischer Getränke und von Cannabisprodukten verbieten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort aufgrund übermäßigen Alkoholkonsums oder des Konsums von Cannabisprodukten regelmäßig Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten begangen werden.“
2. Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„<sup>3</sup>In ihnen können die Gemeinden auch das Mitführen alkoholischer Getränke und von Cannabisprodukten an den in der Verordnung bezeichneten Orten verbieten, wenn diese den Umständen nach zum dortigen Konsum bestimmt sind.“

## § 3

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.



**Begründung:****A) Allgemeines**

Nach dem am 01.04.2024 in Kraft getretenen KCanG ist der Konsum von Cannabis unter bestimmten Voraussetzungen auch in der Öffentlichkeit erlaubt. Das in § 5 Abs. 1 KCanG geregelte Konsumverbot in unmittelbarer Gegenwart Minderjähriger sowie die Konsumverbote an bestimmten Orten nach § 5 Abs. 2 KCanG dienen ausweislich der Gesetzesbegründung dem Kinder- und Jugendschutz. Der gesundheitliche Schutz der passiv betroffenen Bevölkerung, dabei insbesondere auch von Kindern und Jugendlichen, vor den von Cannabisrauch und -dampf ausgehenden potenziellen gesundheitlichen Gefahren ist damit jedoch noch nicht ausreichend sichergestellt.

Um den erforderlichen Nichtraucherchutz zu gewährleisten, ist daher eine Regelung auf Ebene des Landesrechts für ein ergänzendes Cannabisrauchverbot erforderlich. Das Rauchen von Cannabis – allein oder in Kombination mit Tabak – ist die am weitesten verbreitete Konsumform in Deutschland. Cannabis wird aber auch mittels spezieller Geräte (z. B. Vaporisatoren, Wasserpfeifen oder E-Zigaretten) als Dampf inhaliert. Je nach Konsumform werden entweder Rauch oder Aerosole in die Raumluft abgegeben, die dann von unbeteiligten Dritten eingeatmet werden können. Für Cannabisrauch und -dampf ist bekannt, dass diese – wie auch Tabakrauch – gesundheitsschädliche und krebserregende Substanzen enthalten. Das Rauchen von Cannabis erfolgt – wie das Rauchen von Tabak – durch Verbrennung von Pflanzenteilen, wobei Rauch in die Raumluft abgegeben wird. Die potenziellen gesundheitlichen Risiken für Passivraucher sind – ähnlich wie beim Tabakrauch – auf die Freisetzung krebserzeugender und anderer gesundheitsschädlicher Stoffe während des Verbrennungsprozesses zurückzuführen.

Aufgrund der negativen gesundheitlichen Folgen, die mit Cannabiskonsum einhergehen, ist es zum Schutz des Gemeinwohls außerdem erforderlich, das Rauchen und Dampfen von Cannabis an besonders frequentierten Orten zu verbieten. Dieses Verbot dient der Vermeidung von Konsumanreizen, insbesondere mit Blick auf Kinder und Jugendliche.

Die insoweit unterschiedliche Behandlung des Konsums von Tabak und Cannabis ist erforderlich und spiegelt sich auch in der den bundesrechtlichen Regelungen zugrunde liegenden Wertung wider. Denn der Konsum von Tabak ist traditionell erlaubt und für Erwachsene vollständig legal. Der Umgang mit Cannabis ist dagegen mit dem KCanG durch den Bund nur teilweise legalisiert worden. Insbesondere die Überschreitung bestimmter Besitzzobergrenzen und der Handel mit Cannabis bleiben weiterhin strafbar. Damit zeigt sich deutlich, dass auch der Bund von der Notwendigkeit der unterschiedlichen Behandlung von Tabak und Cannabis ausgeht.

Die Gesetzgebungskompetenz Bayerns für ein ergänzendes Cannabisrauchverbot ist gegeben. Denn die Regelungen für ein Verbot des Rauchens, Erhitzens oder Verdampfens von Cannabis im GSG sollen die Bevölkerung vor den Gefahren des passiven Einatmens von Cannabisrauch und -dampf schützen und dienen damit dem Gesundheitsschutz. Der Bund hat mit dem Verbot des Cannabiskonsums in unmittelbarer Gegenwart von Minderjährigen und den Konsumverbotszonen zwar ebenfalls Cannabiskonsumverbote geregelt. Allerdings ist Schutzrichtung dieser Regelungen der Kinder- und Jugendschutz. Die Konsumverbote im KCanG wurden mit dem Ziel erlassen, Konsumanreize für Kinder und Jugendliche zu vermeiden, damit diese nicht zum Konsum von Cannabis angeregt werden. Den Gesundheitsschutz der Kinder und Jugendlichen vor den Risiken des passiven Einatmens von Cannabisrauch oder -dampf hatte der Bundesgesetzgeber dabei nicht im Blick. Dies wird auch daraus deutlich, dass der Bundesgesetzgeber selbst im BNichtrSchG ergänzende Regelungen zum Nichtraucherchutz hinsichtlich Cannabis in Einrichtungen des Bundes, im öffentlichen Personenverkehr und in öffentlichen Eisenbahnen getroffen hat. Die Regelungen im BNichtrSchG haben jedoch erkennbar keinen abschließenden Charakter, sodass den Ländern im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 30, 70 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) eine Gesetzgebungskompetenz zum Erlass von Regelungen zum Nichtraucherchutz zusteht.

Hinsichtlich der Vermeidung von Konsumanreizen hat der Bund zwar mit den in § 5 Abs. 2 KCanG geregelten Konsumverbotszonen in bestimmten Bereichen Regelungen

erlassen. Auch in diesem Zusammenhang haben die bundesrechtlichen Regelungen nur hinsichtlich der von § 5 Abs. 2 KCanG erfassten Orte und der Schutzzone von 100 Metern um diese herum abschließenden Charakter. Es ist jedoch nicht erkennbar, dass der Bund damit Regelungen zur Vermeidung von Konsumanreizen in anderen Bereichen ausschließen wollte. Daher besteht insoweit auch aus diesem Grunde die Gesetzgebungskompetenz der Länder im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 30, 70 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1 GG.

Soweit die vorgesehenen Änderungen im GSG und im LStVG präventiv der Verhütung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten und damit der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit dienen, ergibt sich die Kompetenz Bayerns zum Erlass entsprechender Regelungen aus der grundsätzlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder im Bereich des Sicherheits- und Ordnungsrechts nach Art. 30, 70 Abs. 1 GG.

## **B) Zwingende Notwendigkeit, Konnexität**

Die Änderung des GSG sowie des LStVG ist notwendig, um den Konsum von Cannabis einzudämmen und so dem Gesundheitsschutz Dritter, die durch den entstehenden Passivrauch und -dampf betroffen sind, hinreichend Rechnung zu tragen sowie Straftaten und Ordnungswidrigkeiten vorzubeugen.

Der Konnexitätsgrundsatz ist jeweils nicht berührt.

## **C) Zu den Vorschriften im Einzelnen**

### **Zu § 1 (Änderung des Gesundheitsschutzgesetzes)**

#### **Zu Nr. 1**

Bei der Änderung des Art. 2 handelt es sich um redaktionelle Straffungen der Darstellungen des Anwendungsbereichs ohne inhaltliche Änderungen.

In den Anwendungsbereich des Art. 2 Nr. 2 Buchst. c fallen räumlich abgegrenzte und vom Träger gewidmete Kinderspielplätze.

Von Art. 2 Nr. 2 Buchst. d erfasst sind Kindertageseinrichtungen im Sinn des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.

Zu den in Art. 2 Nr. 3 genannten Bildungseinrichtungen für Erwachsene gehören insbesondere Volkshochschulen, sonstige Einrichtungen der Erwachsenenbildung und öffentliche Hochschulen.

Zu den in Art. 2 Nr. 4 genannten Einrichtungen des Gesundheitswesens gehören insbesondere Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie vergleichbare stationäre Einrichtungen, die der Heilfürsorge oder der Wiederherstellung der Gesundheit Kranker dienen.

Zu den Kultur- und Freizeiteinrichtungen nach Art. 2 Nr. 6 gehören insbesondere Kinos, Museen, Bibliotheken, Theater, Vereinsräumlichkeiten, Freizeitparks und Erlebnisbäder, soweit sie öffentlich zugänglich sind.

Sportstätten nach Art. 2 Nr. 7 sind ortsfeste Einrichtungen und Anlagen, die der Ausübung des Sports dienen.

Unter Gaststätten nach Art. 2 Nr. 8 fallen Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes, insbesondere auch Biergärten.

Unter Art. 2 Nr. 9 fallen Gebäude oder Gebäudeteile der Verkehrsflughäfen mit gewerblichem Luftverkehr, die dem Verkehr der Allgemeinheit und der Abfertigung von Flughäfen dienen.

#### **Zu Nr. 2**

##### **Zu Buchst. a**

Das Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 GSG wird auf Rauchen von Cannabisprodukten einschließlich jeglicher mit synthetischen Cannabinoiden versetzter Stoffe erweitert. Das Rauchen von Cannabis wird bisher im Wege der Auslegung unter das

Rauchverbot subsumiert. Aus Klarstellungsgründen und zur Schaffung von Rechtssicherheit wird das Rauchen von Cannabis in den Wortlaut des Art. 3 Abs. 1 Satz 1 GSG aufgenommen. Dem Rauchen von Tabak- und Cannabisprodukten gleichgestellt und damit ebenfalls verboten ist das Erhitzen und Verdampfen von Cannabisprodukten einschließlich einer Nutzung von zu diesem Zweck verwendeten E-Zigaretten, Vaporisatoren oder vergleichbaren Produkten. Auch Cannabisdampf gibt gesundheitsschädliche Stoffe in die Raumluft ab, die von Dritten eingeatmet werden können.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist außerdem nicht auszuschließen, dass eine passive Inhalation von Cannabisrauch oder Cannabisdampf auch zu THC-Konzentrationen im Blut der passiv Betroffenen führen kann. Dies kann insbesondere bei direkter Nähe zu Cannabiskonsumern erhebliche nachteilige gesundheitliche Auswirkungen für Dritte haben. Wie häufig solche Situationen im Alltag auftreten, ist unbekannt. Jedoch haben Umgebungsfaktoren, die Anzahl der gleichzeitig angezündeten Cannabisprodukte sowie die Anzahl der Konsumierenden einen starken Einfluss auf die Gefährdungen, die vom passiven Einatmen von Cannabisrauch und -dampf ausgehen.

Vor diesem Hintergrund und weil die gesundheitlichen Auswirkungen von Cannabisrauch oder -dampf auf Passivbetroffene noch nicht abschließend bekannt sind, erscheint es im Sinne eines präventiven Nichtraucherschutzes erforderlich, das Rauchen, Erhitzen und Verdampfen von Cannabis über die für das Rauchen von Tabakprodukten geltenden Verbotsbereiche hinaus auch im Außenbereich von Gaststätten zu verbieten, wozu neben Terrassen sowie zum Betrieb zugehörige Außenflächen insbesondere auch Biergärten gehören. Gleiches gilt für die Volksfestgelände mit Ausnahme der privaten Aufenthaltsbereiche der dort beruflich Beschäftigten. Beschäftigte in diesem Sinne sind dabei nicht nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern auch die Betreiber selbst. Denn an den genannten Orten halten sich regelmäßig viele Personen auf engem Raum auf, sodass für passiv Betroffene dort die beschriebenen potenziellen Gesundheitsgefahren durch das passive Einatmen von Cannabisrauch bzw. -dampf bestehen. Es liegt daher eine typische Gefährdungslage für passiv Betroffene vor, der durch ein allgemeines Cannabisrauchverbot an diesen Orten begegnet wird.

Außerdem hat die Regelung auch den Zweck, gehäuftem Verstößen gegen das Konsumverbot aus § 5 Abs. 1 KCanG präventiv entgegenzuwirken. Denn an den genannten Orten halten sich regelmäßig viele Menschen, insbesondere Kinder und Jugendliche, auf engem Raum auf. Ohne ein vorsorgliches Verbot für das Rauchen, Erhitzen und Verdampfen von Cannabisprodukten bestünde an diesen Orten die Gefahr, dass in einer Vielzahl von Fällen gegen das in § 5 Abs. 1 KCanG geregelte Konsumverbot verstoßen würde.

#### *Zu Buchst. b*

Auf dem Gelände des Maximilianeums, dem Sitz des Bayerischen Landtags, halten sich regelmäßig Kinder und Jugendliche auf, sodass es unter dem Gesichtspunkt des Kinder- und Jugendschutzes unerlässlich ist, dort auch im Außenbereich den Konsum von Cannabisprodukten zu verbieten. Der Landtag hat ein umfangreiches pädagogisches Programm für Schulklassen und Jugendgruppen aller Art. Ausgebildet werden auch mindestens zweimal im Jahr Schülerpraktikantinnen und -praktikanten im Rahmen des Betriebspraktikums der zehnten Jahrgangsstufe. Zudem gibt es speziell auf Kinder und Jugendliche ausgerichtete Veranstaltungen, wie beispielsweise die Großplanspiele, das Kinderparlament bzw. den Entdeckertag, Buchvorstellungen oder den Girls' Day. Die Kinder aus dem vom Landtag unterhaltenen eigenen Kinderhaus MiniMaxi nutzen zudem mehrmals in der Woche den Gesundheitsbereich im Maximilianeum oder halten sich mit ihren Eltern auf dem Hin- und Rückweg zum Kinderhaus regelmäßig auch im Maximilianeum auf. Für das Gelände des Maximilianeums einschließlich der äußeren Umfriedung ist der Freistaat Bayern nicht auf die Ausübung des Hausrechts durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags beschränkt. Er kann entsprechende Regelungen, die die Rahmenbedingungen für eine von Belästigungen und Gesundheitsgefährdungen freie Tätigkeit des Bayerischen Landtags als Verfassungsorgan enthalten, auch in der verbindlicheren und stärker sanktionsbewehrten Form eines Gesetzes treffen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Bestimmungen des Abs. 1 verwiesen, die für die dort geregelten, anders gelagerten und begründeten Sachverhalte eine dort passende und hier analogiefähige Regelung treffen.

*Zu Buchst. c*

Folgeänderung

**Zu Nr. 3**

In Art. 5 Nr. 2 GSG wird die Ausnahme vom Rauchverbot in ausgewiesenen Vernehmungsräumen der Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte auf das Rauchen von Tabakwaren beschränkt. Die beschriebene Gefährdungslage durch das passive Einatmen von Cannabisrauch und -dampf ist ganz besonders stark in geschlossenen Räumen und besteht damit auch in Vernehmungsräumen, sodass dort das Rauchen, Erhitzen und Verdampfen von Cannabisprodukten verboten ist.

Eine Ausnahme vom Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 und 2 GSG wird außerdem für Räume der Hospiz- und Palliativversorgung aufgenommen, die einzelnen Personen zur gesonderten Unterbringung zugewiesen sind. Diese Räume fallen nicht bereits unter Art. 5 Nr. 1 GSG, da es sich nicht um Räume handelt, die privaten Wohnzwecken dienen, sondern sich in einem Krankenhaus oder einer öffentlichen Einrichtung befinden. Sterbende Menschen, die in diesen Räumen leben, sollen am Lebensende nicht in ihren Lebensäußerungen beschränkt werden, sodass für sie in ihren Räumen das Rauchen sowohl von Tabakwaren als auch von Cannabisprodukten erlaubt ist.

In Räumen von Einrichtungen des Gesundheitswesens, die gerade dazu bestimmt sind, dass dort Cannabis zu medizinischen Zwecken geraucht wird, bleibt das Rauchen insoweit erlaubt. Cannabis zu medizinischen Zwecken stellt ein Arzneimittel dar, dessen Einnahme zum Schutz der Erkrankten in bestimmten Räumen nicht eingeschränkt werden soll.

**Zu Nr. 4**

Aufgrund der Aufnahme des Verbots des Rauchens von Cannabis in Raucherräumen und Raucherbereichen wird Art. 6 GSG neu gefasst. Die für die Einhaltung des gesetzlichen Rauchverbots Verantwortlichen können mit Ausnahme von Kinder- und Jugendeinrichtungen – wobei wiederum Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige vom Verbot ausgenommen sind –, von Kultur- und Freizeiteinrichtungen, von Sportstätten und von Gaststätten das Rauchen in Raucherräumen gestatten.

Dies gilt allerdings nur für das Rauchen von Tabakwaren, nicht für das Rauchen, Erhitzen und Verdampfen von Cannabisprodukten. Denn die oben beschriebene potenzielle gesundheitliche Gefährdungslage durch das passive Einatmen von Cannabisrauch und -dampf ist ganz besonders stark in geschlossenen Räumen wie Raucherräumen oder bei direkter Nähe der Cannabiskonsumenten in Raucherbereichen gegeben, sodass dort das Rauchen, Erhitzen und Verdampfen von Cannabisprodukten verboten ist.

Bezüglich der Einrichtung mehrerer Raucherräume in Einrichtungen nach Art. 2 Nr. 9 (Verkehrsflughäfen), psychiatrischen Einrichtungen oder Stationen, Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen des Maßregelvollzugs sowie Gebäuden, in denen mehr als 500 Personen beschäftigt sind, ergeben sich im Vergleich zur bisherigen Regelungslage keine Änderungen. Ebenso unverändert bleibt die Vorgabe, dass als Raucherraum nur ein Nebenraum ausgewiesen werden kann, der baulich von den übrigen Räumen so getrennt ist, dass ein ständiger Luftaustausch nicht besteht.

Schließlich kann wie auch bereits nach geltender Regelungslage für Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige das Rauchen in einem ausgewiesenen untergeordneten Bereich des Außengeländes gestattet werden.

**Zu Nr. 5**

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Neufassung des Art. 6.

**Zu Nr. 6**

In den neuen Art. 8 wird eine Verordnungsermächtigung zugunsten der Gemeinden aufgenommen, um das Rauchen, Erhitzen und Verdampfen von Cannabisprodukten einschließlich der Nutzung von zu diesem Zweck verwendeten E-Zigaretten, Vaporisatoren oder vergleichbaren Produkten auf bestimmten öffentlichen Flächen, an denen sich

eine Vielzahl von Menschen, insbesondere Kinder und Jugendliche, gleichzeitig auf engem Raum aufhalten, zur Wahrung des Gesundheitsschutzes von Nichtraucherern und des Kinder- und Jugendschutzes zu verbieten. Hierzu gehören insbesondere Freizeiteinrichtungen mit großem Besucherandrang, wie touristische Sehenswürdigkeiten, Festivals oder belebte Plätze. An solchen Orten, an denen eine Vielzahl von Menschen zusammenkommt und sich dicht beieinander aufhält, sind die oben beschriebenen potenziellen Gefahren des Passivrauchs und -dampfs von Cannabis besonders hoch. Um diesen Gesundheitsgefahren für passiv Betroffene begegnen zu können, haben die Gemeinden die Möglichkeit, entsprechende Verordnungen zu erlassen, um gerade an diesen betroffenen Orten das Rauchen, Erhitzen und Verdampfen von Cannabis zu unterbinden und so die Nichtraucher zu schützen. Der Verhältnismäßigkeit wird dadurch Rechnung getragen, dass die Gemeinden von der Verordnungsermächtigung im Bedarfsfall Gebrauch machen können und ohne weitere inhaltliche Vorgaben abhängig von den jeweiligen Umständen und örtlichen Gegebenheiten agieren können.

#### **Zu Nr. 7**

Redaktionelle Anpassung und Folgeänderung zu Art. 3 Abs. 2

#### **Zu Nr. 8**

Wie nach bisheriger Regelungslage auch stellt ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen das Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 oder 2 eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Geldbuße belegt werden. Außerdem handelt derjenige ordnungswidrig und kann mit Geldbuße belegt werden, der als Verantwortlicher nach Art. 7 nicht unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die Fortsetzung eines Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen ein Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 oder 2 zu verhindern.

Die Höhe des Bußgelds richtet sich im Einzelfall nach dem Gewicht der Ordnungswidrigkeit und dem Vorwurf, der den Täter trifft. Für Erstverstöße gilt der Bußgeldrahmen des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (mindestens 5 € bis maximal 1 000 €). Im Wiederholungsfall kann eine Geldbuße von bis zu 5 000 € festgelegt werden. Auch hier richtet sich die Höhe des Bußgelds nach dem Einzelfall. Dieser Rahmen gibt den Vollzugsbehörden den erforderlichen Handlungsspielraum, um den gesteigerten Unwertgehalt angemessen zu berücksichtigen.

Für den Verstoß gegen das Verbot des Rauchens, Erhitzens und Verdampfens von Cannabisprodukten gilt bei Erstverstößen ein erhöhter Bußgeldrahmen von bis zu 1 500 €. Die Höhe des Bußgelds richtet sich im Einzelfall nach dem Gewicht der Ordnungswidrigkeit und dem Vorwurf, der den Täter trifft. Die Notwendigkeit einer unterschiedlichen Höhe des Bußgelds in Bezug auf Cannabis- und Tabakprodukte zeigt sich bereits in dem in Art. 3 Abs. 1 und 2 geregelten Rauchverbot, wonach das Rauchen, Erhitzen und Verdampfen von Cannabisprodukten im Vergleich zum Rauchverbot von Tabakprodukten zusätzlich auch im Außenbereich von Gaststätten, in Biergärten sowie auf Volksfestgeländen verboten ist. Auch der Bundesgesetzgeber beurteilt die Gefährdungslage bei Cannabis anders als bei Tabak, was sich in einer Vielzahl von Beschränkungen und Verboten, die u. a. für den Konsum von Cannabis gelten, nicht aber für Tabak, manifestiert. Ein erhöhter Bußgeldrahmen für Verstöße durch das Rauchen, Erhitzen oder Verdampfen von Cannabisprodukten ist daher geboten.

Im Wiederholungsfall kann ebenfalls eine Geldbuße von bis zu 5 000 € festgelegt werden, deren konkrete Höhe sich nach dem Einzelfall richtet.

#### **Zu Nr. 9**

Die im bisherigen Art. 10 enthaltene Regelung zum Außerkrafttreten des Gesetzes zum Schutz der Gesundheit vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 919, BayRS 2126-3-UG) wird gestrichen, da sie nicht mehr erforderlich ist.

#### **Zu § 2 (Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes)**

Aufgrund der enthemmenden und berauschenden Wirkung von Alkohol und Cannabis sind beide Substanzen geeignet, beim Konsum die Sicherheit im öffentlichen Raum zu beeinträchtigen; insbesondere wenn sie ggf. sogar zusammen konsumiert werden (sog. Mischkonsum). Sowohl beim übermäßigen Alkoholkonsum als auch beim Konsum von Cannabis besteht die Gefahr, dass die Wirkstoffe das Verhalten von Personen

negativ beeinflussen. Dies kann dazu führen, dass an bestimmten Orten, wo ein solcher Konsum überhandnimmt, vermehrt Ordnungswidrigkeiten (wie bspw. Vermüllung, Belästigung der Allgemeinheit) und Straftaten (wie bspw. Eigentumsdelikte sowie begleitende Betäubungsmitteldelikte) begangen werden. Orte, an denen Cannabis konsumiert wird, bergen zudem die Gefahr fremdgefährdender Handlungen wie Handelstreiben, Abgabe, Überlassen von Cannabis an andere zum unmittelbaren Verbrauch. All diese Verhaltensweisen sind nach § 2 Abs. 1 KCanG verboten und nach § 34 Abs. 1 KCanG strafbewehrt. Hierdurch kann insbesondere das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung negativ beeinflusst werden. Aus diesen Gründen müssen den Gemeinden daher Möglichkeiten eingeräumt werden, auch den Konsum von Cannabis auf bestimmten öffentlichen Flächen zu verbieten. Daher bedarf es der Anpassung des Art. 30 Abs. 1 LStVG. Die Anpassungen und Voraussetzungen orientieren sich an dem bereits möglichen Alkoholverbot, da es sich bei beiden um Suchtmittel handelt. Insbesondere kann der Konsum von Cannabis mit partiell unvorhersehbaren und zum Teil unangenehmen Wirkungen (wie bspw. Angst, Panik oder Überempfindlichkeit) einhergehen. Wie schon bisher bei alkoholischen Getränken können die Gemeinden den Konsum und das Mitführen von Cannabisprodukten in einem näher zu bestimmenden Gebiet der Gemeinde vollständig verbieten. Die Verbote können sowohl kumulativ als auch alternativ erlassen werden und sind von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten im Einzelfall abhängig.

Nach Satz 1 ist der Erlass einer Verordnung nur auf einer hinreichend sicheren, von der Gemeinde dazulegenden Tatsachengrundlage möglich. Wie beim Alkoholverbot gilt, dass Erkenntnisse auf der Grundlage belastbarer Erhebungen die Annahme rechtfertigen müssen, dass an den in der Verordnung bezeichneten Orten aufgrund Cannabiskonsums oder in Kombination mit dem übermäßigen Konsum von Alkohol (sog. Mischkonsum) regelmäßig, d. h. nicht nur vereinzelt oder gelegentlich, Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten begangen werden. Entscheidend für eine solche Verordnung ist daher, dass der Konsum von Cannabis oder der Mischkonsum mit alkoholischen Getränken ein möglicher Mitauslöser für ein bestimmtes Verhalten ist, welches zur Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten führt. Dabei muss die Begehung der Straftat oder Ordnungswidrigkeit durch die berauschende bzw. enthemmende Wirkung von Cannabis oder jene des Mischkonsums mit Alkohol mitursächlich sein. Es muss sich dabei nicht um einen übermäßigen Cannabiskonsum handeln, da der Konsum von Cannabis auch in Maßen nicht vorausgesehen und bemessen werden kann. Die Auswirkungen sind individuell gänzlich unterschiedlich, weshalb es nicht nur auf den übermäßigen Konsum ankommen kann.

Nach Satz 3 kann die Gemeinde auch das Mitführen von Cannabisprodukten an bestimmten Orten verbieten, wenn diese Produkte den Umständen nach zum dortigen Konsumieren bestimmt sind.

Unter Cannabisprodukten sind dabei solche Produkte zu verstehen, die durch den Konsum die berauschende und enthemmende Wirkung von Cannabis auslösen. Der Hauptanwendungsfall dürfte dabei das Rauchen von Cannabis sein.

### **Zu § 3 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Nach Art. 76 Abs. 2 der Verfassung ist hierfür ein konkreter Tag zu bestimmen.

## Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Tobias Reiß

Abg. Bernhard Seidenath

Abg. Roland Magerl

Abg. Holger Dremel

Abg. Andreas Krahl

Abg. Horst Arnold

Abg. Susann Enders

Abg. Florian von Brunn

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 2 d** auf:

### **Gesetzentwurf der Abgeordneten**

**Klaus Holetschek, Michael Hofmann, Prof. Dr. Winfried Bausback u. a. und**

**Fraktion (CSU),**

**Florian Streibl, Felix Locke, Susann Enders u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**Bayerisches Gesetz zur Begrenzung der Folgen des Cannabiskonsums**

**(Bayerisches Cannabisfolgenbegrenzungsgesetz) (Drs. 19/2073)**

**- Erste Lesung -**

Begründung und Aussprache werden nicht miteinander verbunden. – Zur Begründung erteile ich Herrn Kollegen Bernhard Seidenath das Wort.

**Bernhard Seidenath (CSU):** Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Vor sechs Wochen – am 1. April – ist auf Bundesebene das sogenannte Konsumcannabisgesetz in Kraft getreten.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Der Erwerb, Besitz und Konsum – auch der Konsum in der Öffentlichkeit – von Cannabis ist seither unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt.

Unsere klare Haltung war immer und ist weiterhin: Keine Macht den Drogen!

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Wir als CSU wollen in Bayern Drogenkonsum eindämmen, wo und wie es nur geht. Vor allem wollen wir Jugendliche davon abhalten, Drogen zu konsumieren.

(Zuruf der Abgeordneten Gülseren Demirel (GRÜNE))

Das gilt selbstredend für aktives Konsumieren, aber auch für passiven Konsum, wenn andere in der Nähe Cannabis rauchen. Der Konsum ist gerade bis zum 25. Lebensjahr – bis also die Entwicklung des Gehirns abgeschlossen ist – besonders schädlich.



Unser Ziel ist es, Gesundheit zu schützen und den Menschen zu bedeuten, dass sie von Drogen möglichst die Finger lassen sollen. Deshalb bringen wir als Regierungsfractionen heute in Erster Lesung eine Änderung unseres Bayerischen Gesundheitsschutzgesetzes – das Bayerische Gesetz zur Begrenzung der Folgen des Cannabiskonsums – in den Landtag ein.

Cannabis ist eine gefährliche Droge und eine hochwirksame stimmungs- und wahrnehmungsverändernde Substanz. Die gesundheitlichen Risiken sind gerade für junge Menschen besonders hoch. So gibt es ein erhöhtes Risiko für psychische Erkrankungen wie etwa Depressionen, Angststörungen oder Psychosen. Cannabiskonsum kann auch die Gehirnentwicklung – und damit die Lern- und Gedächtnisleistung – beeinträchtigen. Zudem kann Cannabiskonsum die Hemmschwelle für den Missbrauch anderer psychoaktiver Substanzen und illegaler Drogen herabsetzen. Je früher Cannabis konsumiert wird, desto schädlicher sind die Wirkungen auf den Organismus des Menschen.

Wir wissen inzwischen alle, dass Tabakrauch krebserregend ist. Für das Rauchen von Cannabis gilt nichts anderes. Auch für Dritte, die durch Rauch bzw. Dampf von Cannabis betroffen sind, gehen damit Gesundheitsgefahren einher. Sowohl Cannabisrauch als auch -dampf enthalten toxische und krebserregende Substanzen, sodass passiv Betroffene durch den in die Luft abgegebenen Rauch gesundheitlich gefährdet sind.

Wir wollen daher mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die negativen Folgen begrenzen, die durch das Bundesgesetz, das Konsumcannabisgesetz, ausgelöst werden, und den Konsum von Cannabis im öffentlichen Raum zum Schutz der Menschen weiter einschränken. Deswegen erstrecken wir den Anwendungsbereich des Gesundheitsschutzgesetzes ausdrücklich auch auf das Rauchen, Erhitzen und Verdampfen von Cannabis. Das Rauchverbot von Cannabisprodukten wird zudem auf den Außenbereich von Gaststätten, auf Biergärten sowie auf das gesamte Gelände eines Volksfestes erweitert, auch hier auf das Gelände des Maximilianeums als Sitz des Landtags einschließlich seiner Außenanlagen. Raucherräume und -bereiche können nur für das

Rauchen von Tabakwaren eingerichtet werden, nicht für das Rauchen von Cannabisprodukten.

Darüber hinaus enthält das neue Gesetz eine Verordnungsermächtigung für Gemeinden, damit sie das Rauchen, Erhitzen und Verdampfen von Cannabis in bestimmten öffentlichen Bereichen begrenzen können, nämlich dort, wo sich regelmäßig viele Menschen auf engem Raum aufhalten, beispielsweise etwa Sehenswürdigkeiten mit hohem Besucheraufkommen, Freibäder oder Freizeitparks. Die Verordnungsermächtigung nach Artikel 30 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes kann auch auf Cannabiskonsum erweitert werden. Dort, wo Alkohol jetzt schon bedingt verboten werden kann, kann künftig auch der Konsum von Cannabis verboten werden.

Der Freistaat Bayern hat für die hier vorgeschlagenen Regelungen auch die Gesetzgebungskompetenz. Der Bund hat den Aspekt des Nichtraucher-schutzes im Zusammenhang mit Cannabis im Rahmen der Änderung des Bundesnichtraucherschutzgesetzes sachlich nur sehr begrenzt aufgegriffen. Damit besteht außerhalb dieses Anwendungsbereichs des Bundesnichtraucherschutzgesetzes Raum für landesrechtliche Regelungen mit Blick auf Cannabis. Diesen Raum nutzen wir mit dem vorliegenden Gesetzentwurf aus.

Warum behandeln wir Tabak und Cannabis unterschiedlich? – Das ergibt sich auch aus der gesetzgeberischen Wirkung, die den bundesrechtlichen Regelungen innewohnt. Das Rauchen von Tabak ist traditionell erlaubt und für Erwachsene vollständig legal, auch wenn wir hier große Anstrengungen unternehmen, um vor den Gefahren des Tabakkonsums zu warnen. Cannabis dagegen ist auch durch das Konsumcannabisgesetz nur teilweise legalisiert. Insbesondere die Überschreitung bestimmter Besitzobergrenzen und der Handel mit Cannabis bleiben weiterhin strafbar. Das zeigt also auch, dass der Bund von der Notwendigkeit der unterschiedlichen Behandlung von Tabak und Cannabis ausgeht.

Zusammen mit der engmaschigen Kontrolle und Überwachung der Anbauvereinigungen, die die Behörden des Freistaats im Vollzug des Konsumcannabisgesetzes vornehmen werden, und zusammen mit dem ausgeweiteten Präventionsprogramm "Cannabis – quo vadis?" an den Schulen tun wir alles, um Gesundheit zu schützen, um die negativen Folgen des Cannabiskonsums und der Gesetzgebung auf Bundesebene einzudämmen. Ich freue mich auf die weitere Debatte, insbesondere auf den Redebeitrag des Kollegen Holger Dremel, und auf die Beratungen im Ausschuss. – Danke fürs Zuhören.

(Beifall bei der CSU)

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Vielen Dank, Herr Kollege. – Ich eröffne nun die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 29 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. – Ich erteile Herrn Kollegen Roland Magerl von der AfD-Fraktion das Wort.

(Beifall bei der AfD)

**Roland Magerl (AfD):** Sehr geehrter Herr Vizepräsident, Kolleginnen und Kollegen! Wer die Aussicht auf Krieg, Jobverlust, Armut und kulturelle Überfremdung mal kurz ausblenden will, der kann sich seit dem 1. April offiziell eine Tüte gönnen. Die alte Weisheit, wonach das Leben nur durch einen Suff zu ertragen ist, ist damit überholt. Wir alle wissen, dass Drogen definitiv keine Lösung sind. Dennoch wurde im Bund ein Cannabisgesetz erlassen, wahrscheinlich mit dem Hintergedanken, dass das Volk weiterhin duldsam ebendiese Politik der Ampelkoalition ertragen kann.

(Beifall bei der AfD)

Dass wir heute überhaupt über ein Cannabisfolgenbegrenzungsgesetz reden, ist die Folge des Versagens der angeblich konservativen Parteien. Diese haben sich in den letzten Jahren so an den links-grünen Zeitgeist angebedert, dass sie auch bei der Drogenbekämpfung einfach nichts mehr entgegenzusetzen haben. Seit dem 1. April

weht einem nun vielerorts in Bayern der Rauch von Haschisch und Gras um die Nase. Der eine oder andere mag das gut finden. Nicht bedacht wurde aber, dass die Legalisierung auch negative Folgen haben wird; denn die Freiheit des Einzelnen ist in erster Linie einmal die Freiheit von etwas. Wenn ich kiffen möchte, dann ist das meine Entscheidung. Meine Freiheit wird aber eingeschränkt, wenn ein anderer meint, Drogen nehmen zu müssen, und ich dabei gezwungenermaßen passiv mitkonsumieren muss. Kinder und Jugendliche, aber auch alle anderen, die sich vor dem Einfluss von Drogen schützen möchten, sind seit dem 1. April schutzlos. An sie hat niemand gedacht.

Der hier vorliegende Gesetzentwurf ist für uns leider noch ein wenig zu kurz gedacht. Hier soll zwar in das Hausrecht der Wirte eingegriffen werden; aber die Bushaltestellen, an denen sich unsere Kinder aufhalten, bleiben außen vor. Der Englische Garten, in dem seit den Sechzigerjahren gekifft wird, wird aufgenommen; die Luftkurorte wurden aber gänzlich vergessen. Ich denke auch an den Kontrollaufwand durch die Polizei. Auf der einen Seite wollte man diese durch Legalisierung entlasten, auf der anderen Seite schaffen wir hier wieder einen Kontrollzwang.

Gedanken sollte man sich auch über das Verschieben von Straftatbeständen machen. So war früher der Konsum erlaubt, der Besitz aber verboten. Nun drehen wir die Sache um. Die typische Klientel an den Bahnhöfen oder vor den Schulen unserer Kinder, welche die Drogen an den Mann oder an das Kind bringt, kann nun straffrei mit 25 Gramm Cannabis in der Tasche herumlaufen; der Konsument aber wird nun bestraft, wenn er sich an falscher Stelle einen ansteckt. Je mehr im Einzelnen geregelt wird, umso mehr Unklarheiten gibt es. Amüsant ist dagegen der Versuch der Staatsregierung, die privaten Wohnwagen der Schausteller vom übrigen Volksfestgelände zu trennen. Wer geschäftstüchtig ist, wird künftig einfach Privatpartys veranstalten. Da können dann die Leute kiffen, wie sie lustig sind.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, das zeigt uns doch auf, dass wir hier im Ausschuss noch einiges zu diskutieren haben, bevor wir hier dieses Gesetz verabschieden. Für viele liegt die Lösung doch schon auf der Hand: Dort, wo man nicht mehr kiffen kann,

werden dann eben Kekse gegessen. Ich freue mich auf die Diskussion im Ausschuss und bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der AfD)

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Vielen Dank. – Als Nächstem erteile ich dem Kollegen Holger Dremel das Wort.

**Holger Dremel (CSU):** Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine sehr geehrten Damen und Herren! "Die Welt" hat am 31. März dieses Jahres im Internet einen Artikel veröffentlicht zum Thema: "10 geniale Aprilscherze, mit denen du jeden kriegst". Gleichzeitig hat sie ihre Leserinnen und Leser aber auch gewarnt: "Aber beherzige beim Aprilscherzen stets die goldene Regel: Schade niemandem ernsthaft. Gut ist der Aprilscherz nur, wenn nach einer kurzen Wutphase alle lachen." Meine Damen und Herren, diese goldene Regel hat die Ampelkoalition

(Florian von Brunn (SPD): Mein Gott!)

mit ihrem diesjährigen Aprilscherz,

(Florian von Brunn (SPD): Ihre Rede ist ein Aprilscherz!)

der Legalisierung von Cannabis zum 1. April, leider nicht beherzigt;

(Florian von Brunn (SPD): Ihre Rede ist ein verspäteter Aprilscherz!)

denn sie schadet damit vielen Menschen ernsthaft, Herr von Brunn. Sie zieht noch immer die Wut von weit mehr als der Hälfte der Menschen in Deutschland auf sich; denn diese lehnen die Legalisierung ab, wie übrigens auch viele Ihrer Parteikollegen in der Bundestagsfraktion. Auch wir von der Christlich-Sozialen Union halten diese Legalisierung für einen fatalen Fehler.

(Beifall bei der CSU)

Mein Kollege Bernhard Seidenath hat explizit, gut und fachmännisch aus dem Gesundheitsausschuss, dessen Vorsitzender er ist, ausgeführt, warum die Legalisierung so gefährlich ist; denn die Ampelkoalition gefährdet mit der Legalisierung besonders die Jugendlichen und die jungen Erwachsenen und ignoriert die Warnungen von Medizinern, Psychologen und auch der Polizei, meine Damen und Herren. Aber auch Kolleginnen und Kollegen der SPD im Bundestag haben sich von ihrem eigenen Gesetz distanziert.

(Anna Rasehorn (SPD): Das stimmt nicht!)

Aber das ist vor allem den GRÜNEN vollkommen egal; denn für sie ist Kiffen offensichtlich sogar wichtiger als Klimaschutz; sie ignorieren ganz bewusst, dass laut Deutschem Krebsforschungszentrum Cannabisrauch ähnlich viele Schadstoffe wie Tabakrauch enthält, lieber Herr Kollege Schuberl. Ich empfehle Ihnen einen Fachartikel des Deutschen Krebsforschungszentrums, der unter der bezeichnenden Überschrift steht: "Cannabis und Rauchen – eine schädliche Verbindung".

Es ist erschreckend, dass in einer Zeit, in der wir große und erfolgreiche Anstrengungen unternehmen, das Rauchen von Tabak immer weiter zurückzudrängen, die Ampel das Rauchen von Haschisch und Marihuana legalisiert hat. Zigarette, nein danke, aber Joint, ja bitte – das ist für mich der Gipfel an Verlogenheit.

(Beifall bei der CSU)

Jeder, der den Jugendlichen vorgaukelt, es sei nichts dabei, ab 25 Jahren Cannabis zu konsumieren, leistet einen gravierenden Beitrag zur Gefährdung ihrer Gesundheit. Der entgegengesetzte Weg wäre richtig. Wir müssen alles dafür tun, den Konsum von Suchtmitteln jeder Art weiter zurückzudrängen. Genau das tun wir mit diesem Gesetzesentwurf: Wir untersagen das Rauchen und Dampfen von Cannabisprodukten auf dem Außengelände von Gaststätten, in Biergärten und auf Volksfesten. Wir erweitern dieses Verbot ausdrücklich auf das Gelände des Maximilianeums als Sitz des Bayerischen Landtags. Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir schaffen auch eine Möglichkeit

für die Kommunen, das Rauchen und Dampfen von Cannabisprodukten in den Bereichen zu verbieten, in denen sich regelmäßig viele Menschen auf engem Raum aufhalten, etwa Sehenswürdigkeiten mit hohem Besucheraufkommen, Freibäder oder auch Freizeitparks.

Darüber hinaus schaffen wir für die Kommunen eine Möglichkeit, auf öffentlichen Flächen den Konsum von Cannabis zu verbieten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort aufgrund des übermäßigen Cannabiskonsums regelmäßig Ordnungswidrigkeiten oder auch Straftaten begangen werden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, aus meiner langjährigen praktischen Erfahrung als Polizeibeamter – ich war auch in der Rauschgiftabteilung tätig – weiß ich natürlich, wie gefährlich, ja oft lebensgefährlich der Konsum von Suchtmitteln im Straßenverkehr sein kann und ist. Deshalb wird die Polizei in Zukunft bei Schwerpunktkontrollen ein scharfes Auge auf Fahrten unter Drogeneinfluss haben und natürlich auch die Einhaltung der Konsumverbotszonen überwachen.

Darüber hinaus sollten wir auch in das sogenannte Drogen-Abwassermonitoring einsteigen; denn damit lässt sich der Drogenkonsum umfassend ermitteln. Damit weiß man, wo Präventionsangebote und Hilfsmaßnahmen besonders notwendig sind.

Um Schaden von den Bürgerinnen und Bürgern und vor allem von unseren Jugendlichen abzuwenden, investiert der Freistaat Bayern allein in diesem Jahr sage und schreibe 8 Millionen Euro in Suchtpräventions- und Suchthilfeangebote. Allein in Projekte zur Cannabisprävention werden in Bayern aktuell 2,4 Millionen Euro investiert. Zum Vergleich: Im Bund sind für ganz Deutschland mit seinen 83 Millionen Einwohnern gerade einmal 12,2 Millionen Euro vorgesehen.

Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, die Cannabislegalisierung ist der absolut falsche Weg. Viele Länder haben das erkannt. Wer heute die "Neue Zürcher Zeitung" aufschlägt, liest darin: "Thailand will den privaten Konsum von Can-

nabis wieder verbieten." – Es soll dort nur noch für medizinische Zwecke zugelassen werden. Ich glaube, das ist auch richtig so.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wie Sie wissen, beginnt heute in einem Monat in München die Fußball-Europameisterschaft. Gäbe es eine Europameisterschaft im Erfinden von Verboten, dann wären die GRÜNEN schon jetzt Europameister: Ölheizungsverbot, Gasheizungsverbot, Atomkraftverbot, Kohleverbot, Fracking-Verbot, Verbrennerverbot, Asylwende-Verbot, und, und, und. Nur beim Cannabis ist alles in Ordnung, da wollen die GRÜNEN kein Verbot, weil es ja angeblich so gesund und harmlos sei, wie wir das heute in den folgenden Reden noch öfter hören werden.

Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, das stimmt eben nicht.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Deshalb tun wir in Bayern alles, um die Folgen des Cannabiskonsums zu begrenzen, unter anderem mit diesem Gesetzentwurf. Ich danke für die Aufmerksamkeit und bitte um Zustimmung.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Vielen Dank. – Der nächste Redner ist Herr Kollege Andreas Krahl.

**Andreas Krahl (GRÜNE):** Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Sehen wir uns die Studien an: Im Jahre 2010 setzte ein Forschungsteam aus Mainz und Jena im Rahmen einer Studie 8 Personen über 3 Stunden in einen Coffee-Shop, in dem bis zu 25 Leute gleichzeitig gekifft haben. Bei den anschließenden Blutproben nach eineinhalb Stunden konnte gerade einmal ein THC-Wert nahe der Nachweisgrenze festgestellt werden. Nach 6 Stunden war gar kein THC mehr messbar. Die Probandinnen und Probanden hätten nach ihren Urinproben noch auf der Türschwelle einen Drogentest bestanden.



Ein Drogenforscher der Frankfurter Goethe-Universität schätzt die Gefahr eines Rausches durch Passivrauchen von Cannabis als nicht gegeben ein. Inwieweit Cannabisrauch, aktiv oder passiv, im Vergleich zu Tabak die Lunge schädigt, ist bis jetzt noch ziemlich wenig erforscht. Amerikanische Studien lassen den Schluss zu, dass ein Joint die Lunge einer aktiv rauchenden Person bis zu fünfmal stärker belastet als eine normale Zigarette. Ob und wie sich diese Erkenntnis auf das Passivrauchen übertragen lässt, ist bis dato gar nicht erforscht.

Was dagegen sehr gut erforscht und untersucht ist, ist die schädliche Wirkung von Tabak. Allein durch das Passivrauchen von Tabak sterben nach Angaben der WHO jedes Jahr 1,5 Millionen Menschen. Der aktive Konsum tötet Jahr für Jahr 7,6 Millionen Menschen. Ich zitiere einen meiner Vorredner, Herrn Kollegen Bernhard Seidenath: "Das Rauchen von Tabak ist traditionell erlaubt und für Erwachsene vollständig legal."

Wir können uns darauf einigen, dass unser bestehendes Nichtraucherschutzgesetz wichtig ist und dass das Rauchen ganz grundsätzlich alles andere als gesund ist. Das Gesundheitsschutzgesetz spricht im Übrigen ganz konsequent nur vom "Rauchen" und vom "Passivrauchen". Für Cannabis wollen Sie also jetzt auch noch das Erhitzen und das Verdampfen in das Verbot einbeziehen. E-Zigaretten und Vapes geben aber nachweislich krebserregende Partikel und schädliche Substanzen an die Umgebung ab, und das ganz ohne Cannabis. Das interessiert Sie bis dato aber relativ wenig. Das LGL empfahl bereits 2013, also vor 11 Jahren, E-Zigaretten grundsätzlich unter das Rauchverbot zu stellen. Noch vor knapp einem Jahr bewertete die Staatsregierung aber genau das als einen rechtfertigungsbedürftigen Grundrechtseingriff für die betroffenen Raucher und Raucherinnen, der eine belastbare wissenschaftliche Bewertung voraussetzt, dass auch diese Produkte für Dritte gesundheitsgefährdend sind.

Liebe Fraktionen von der CSU und den FREIEN WÄHLERN, bei einem Grundrechtseingriff für erwachsene Cannabiskonsumenten und -konsumentinnen nehmen Sie es also nicht ganz so genau. Da drücken Sie trotz der Studienlage lieber beide Augen zu

und befürworten diesen Grundrechtseingriff, vor dem Sie bei E-Zigaretten noch gewarnt haben.

Meine restliche Redezeit würde ich gerne den Konsumanreizen und Ihrer Sorge um die Kinder und Jugendlichen widmen. Eine Minute reicht gar nicht aus, um jeden einzelnen Volksfest-Facebook-Post des Ministerpräsidenten aufzuzählen und zu bewerten. – Auch wenn Sie gähnen: Sie kommen auch jedes Mal mit den alten Kamellen. Solange die gefährliche Droge Alkohol mehr Tote – –

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Alkohol gefährdet niemand anderen, nur mich selbst!)

– Ich habe gerade die Studienlage dargestellt. Zeigen Sie mir eine Studie! Alkohol gefährdet jeden Einzelnen. Okay. Setzen wir aber Konsumanreize, dann ist es natürlich ein Unterschied, ob ein Ministerpräsident in jedem Zelt sitzt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Es geht um Konsumanreize – das vergessen Sie – und um die Gefährdung.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Es geht um Fremdschädigung!)

– Da habe ich anscheinend einen wunden Punkt getroffen.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD – Widerspruch bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN – Zuruf der Abgeordneten Tanja Schorer-Dremel (CSU))

Wir reden über Konsumanreize. Genau das ist ein Anreiz, wenn einem der Ministerpräsident auf jedem Wahlplakat zuproestet. In diesem Sinne: Prost, ich habe fertig.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Vielen Dank, Herr Kollege. Als Nächstem erteile ich dem Kollegen Horst Arnold das Wort.

(Michael Hofmann (CSU): Jetzt kommt wieder etwas mehr Sachlichkeit rein!)

**Horst Arnold (SPD):** – Glaubst du!

(Heiterkeit bei der CSU)

Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Cannabishysteriefolgenbegrenzungsgesetz wäre wohl eher angebracht für das, was Sie hier vorlegen. Sie geben nun in dem Gesetz tatsächlich zu, dass es sich um eine Teillegalisierung handelt, da der Konsum in Schutzzonen und insbesondere in unmittelbarer Anwesenheit von Kindern bereits jetzt bundesrechtlich als Ordnungswidrigkeit geahndet wird. Sie setzen jetzt mit diesem Gesetz Ihre Retrolinie der Repression fort.

Als Eiferer im Rahmen Ihres offensichtlich selbst eröffneten Kulturkampfes spalten Sie den Gesundheitsschutz widersinnig und kaum nachvollziehbar. Während Sie die Gesundheitsschädlichkeit traditionellen Tabakkonsums weiterhin gesetzlich voll akzeptieren und weiterhin das Rauchen in Raucherbereichen im Beisein von Kindern zulassen, wird dies beim Rauchen und Verdampfen von Cannabis verboten. Tabakrauchen im Biergarten und auf Volksfesten – ja, Cannabisrauchen und -verdampfen – nein. Was erzählen Sie den hustenden Kindern, wenn der Husten vom Tabakrauch kommt? Ist es dann für Sie akzeptabel, dass der andere Dampf verboten ist? Antworten Sie, dass Sie die Konsumanreize für Cannabis vermeiden wollen?

(Zuruf der Abgeordneten Tanja Schorer-Dremel (CSU))

– Das mag ja für Sie eine Erklärung sein, aber ehrliche Gesundheitsschutzpolitik ist das nicht.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Sie schaffen weitere Probleme. Tabakverhalten im Außenbereich vom Biergarten und Cannabisverhalten im Außenbereich vom Biergarten: Wie wollen Sie denn das beweisen und auseinanderhalten? – Jeder, der sich schon mal selbst eine Zigarette gedreht

hat, weiß, dass er sich durch sein Verhalten mit Ihrem Gesetz absolut verdächtig macht. So geht man mit den Leuten nicht um.

(Zurufe der CSU und der FREIEN WÄHLER: Oh!)

Mit Ihrem Bußgeldkatalog schießen Sie über das Ziel weit hinaus. Während Hundekot auf dem Spielplatz und Abfallbeseitigungen unerlaubter Art von der Tarifierung weit unterhalb Ihres Einstiegstarifs für Cannabis sind, hauen Sie in diesem Bereich voll zu. Eine Unterscheidung zwischen Fahrlässigkeit und Vorsatz interessiert Sie auch nicht. Hauptsache, man haut drauf.

(Beifall bei der SPD)

Die Gerichte sind nicht gebunden und werden insoweit entscheiden. Sie belasten auch die Kreisverwaltungsbehörden mit einer Sisyphos-artigen Mehrarbeit; denn sie müssen ja entscheiden. Bis zum heutigen Tag ist wegen Cannabisverhaltens in Bayerns Großstädten noch kein einziges Bußgeld verhängt worden.

Gesundheitsschutz: Wie war das? – Freiwilligkeit vor Ordnungsrecht. Sie trauen den mündigen Menschen Bayerns nicht zu, verantwortlich mit dieser neuen gesetzlichen Freiheit umzugehen. Im Gegenteil, Sie bevormunden im blinden Eifer des beleidigten Potentaten, der schwer einsehen kann,

(Zuruf der Abgeordneten Petra Guttenberger (CSU))

dass der Bundesgesetzgeber andere Regelungen getroffen hat, und zwar mit der Teillegalisierung, um aus der Sackgasse der permanenten Stigmatisierung und Kriminalisierung von Konsumenten herauszukommen und so ein anderes Zeitalter zu beginnen.

Der Phantomschmerz Ihres Repressionsverlustes muss heftig sein. Aber Gesetzgebung dient nicht der Therapie, der Selbsttherapie oder der Schmerztherapie, sondern

der plausiblen und nachvollziehbaren Regelung eines gesellschaftlichen Miteinanders.  
Das ist Ihnen mit diesem Gesetz nicht gelungen.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Vielen Dank. – Als Nächste rufe ich Frau Kollegin Susann Enders auf.

**Susann Enders (FREIE WÄHLER):** Sehr geehrter Herr Vizepräsident, meine Damen und Herren! Die Legalisierung der Droge Cannabis ist ein weiterer Auswuchs einer unverantwortlichen grünen Ideologienpolitik, einer unverantwortlichen Politik der gesamten Ampel-Regierung, meine Damen und Herren.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Die Jugend der GRÜNEN in Bayern hat bereits kundgetan und behauptet – ich zitiere aus einem Internetauftritt der GRÜNEN –, sie wäre linksextrem. – Das ist ein Zitat aus dem Internetauftritt der grünen Jugend; der grünen Jugend, die in Sachsen den "Verfassungsschutz abschaffen" und die "Polizei entmachten" wollte; grüner Politiker, die Inzest nicht mehr so schlimm finden;

(Widerspruch bei den GRÜNEN)

GRÜNE, die Ponyreiten für Kinder verbieten wollen; GRÜNE, die Weihnachtsbäume verbieten wollen.

(Widerspruch und anhaltende Unruhe bei den GRÜNEN)

– Hören Sie lieber zu! – Das sind alles Ihre Taten, meine Damen und Herren von den GRÜNEN.

(Widerspruch und anhaltende Unruhe bei den GRÜNEN – Zuruf der Abgeordneten Anna Rasehorn (SPD) – Glocke des Präsidenten)

Jetzt kommt's: GRÜNE wollten schon ein Verbot des Biertrinkens in der Öffentlichkeit, und diese GRÜNEN

(Jürgen Mistol (GRÜNE): Schämen Sie sich!)

erlauben jetzt Cannabis in der Öffentlichkeit. Das kann nicht sein. Hier kann ich nur noch den Kopf schütteln, meine Damen und Herren!

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU – Unruhe)

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Liebe Kolleginnen und Kollegen, überwiegend hat Frau Kollegin Enders das Wort.

(Widerspruch und Unruhe bei den GRÜNEN – Jürgen Mistol (GRÜNE): Schämen Sie sich!)

**Susann Enders (FREIE WÄHLER):** Die Bayerische Staatsregierung muss nun retten, was zu retten ist. Unser gemeinsamer Gesetzentwurf zur Begrenzung der Folgen des Cannabiskonsums schärft das Gesundheitsschutzgesetz. Das ist richtig und wichtig so; denn mit der teilweisen Legalisierung von Cannabis besteht die Gefahr, dass durch den Cannabiskonsum an besonders frequentierten Orten Konsumanreize für eine Vielzahl von Personen entstehen, insbesondere für Kinder und Jugendliche. Da der Konsum von Cannabis mit erheblichen negativen gesundheitlichen Folgen einhergeht, besteht insoweit eine Gefahr für das Gemeinwohl. Hier ist den GRÜNEN anscheinend der Schutz anderer, der Schutz von Kindern und Jugendlichen völlig egal.

(Gülseren Demirel (GRÜNE): So ein Schmarrn!)

Meine Frage ist: Sind die GRÜNEN eine Gefahr für unser Land? – Anhand dieser Beispiele kann sich hierzu jeder selbst seine eigene Meinung bilden.

(Widerspruch bei den GRÜNEN)

Für uns als FREIE-WÄHLER-Landtagsfraktion hat die Suchtprävention oberste Priorität.

(Widerspruch und anhaltende Unruhe bei den GRÜNEN – Zuruf der Abgeordneten Anna Rasehorn (SPD) – Glocke des Präsidenten)

– Hier sollten Sie besonders zuhören. – Gerade der Kinder- und Jugendschutz ist im Zusammenhang mit den Regelungen zum Konsum von Cannabis besonders wichtig. Deshalb ist es richtig, an Orten, die auch Minderjährige besuchen, das Rauchen und Verdampfen von Cannabis zu untersagen. Zu solchen Orten zählen auch Außengelände von Biergärten, Straßencafés oder Volksfeste. Ebenso wollen wir den Kommunen die Möglichkeit geben, das Rauchen und Dampfen von Cannabis an öffentlichen Orten zu verbieten, an denen sich häufig viele Menschen auf engem Raum aufhalten, zum Beispiel bei touristischen Sehenswürdigkeiten und in Freizeitparks. Der Konsum von Cannabis muss in der Öffentlichkeit begrenzt werden, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.

Auch ein Verbot des Rauchens von Cannabisprodukten im Landtag und im Außenbereich des Maximilianeums ist dringend notwendig, allein wenn man bedenkt, wie viele Schulklassen hier tagtäglich ein und aus gehen. Hier noch einmal zum Mitschreiben für so manch einen verirrten Landtagskollegen der GRÜNEN: Der Landtag ist ein Arbeitsort, ein Bildungsort und kein Ort zum Kiffen, meine Damen und Herren.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU sowie Abgeordneten der AfD)

Für uns als FREIE-WÄHLER-Landtagsfraktion hat die Suchtprävention seit jeher oberste Priorität.

(Widerspruch bei den GRÜNEN und der SPD)

– Daran ändert auch nichts, dass Sie in meine Rede reinschreien. – Die gesundheitlichen Schäden durch den Konsum von Cannabis dürfen hier keinesfalls unterschätzt werden. Er birgt gerade im psychischen Bereich und vor allem bei jungen Konsumenten

ten enorme gesundheitliche Risiken. Es ist zu bezweifeln, dass jedem Bürger und Politiker bewusst ist, dass schon beim Erstkonsum von Cannabis schwerste Psychosen möglich sind. Das ist übrigens auch einer der Hauptunterschiede zum Alkohol, bei dem sich die schädigende Wirkung schleichend mit zunehmendem Konsum einstellt. Die größte Schweinerei ist, dass ein Gesundheits- und Krankenpfleger, nämlich Ihr Kollege Krahl, vergessen hat, dies in seiner Jubelrede zur Cannabislegalisierung zu erwähnen.

(Zuruf des Abgeordneten Toni Schuberl (GRÜNE))

Das vom Bundestag verabschiedete Cannabisgesetz ist inhaltlich und gestalterisch mangelhaft

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

und lässt viele wichtige Fragen in Bezug auf die Umsetzung der Legalisierung sowie die Kontrolle im Umgang mit Cannabis unbeantwortet. Es läuft den Erfordernissen des Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutzes sowie der Suchtprävention diametral zuwider. Darüber hinaus wird ein immenser Vollzugsaufwand verursacht. Viele der geplanten Regelungen werden in der Praxis kaum effektiv zu kontrollieren sein.

Deshalb unternehmen wir hier alles, was uns auf Landesebene als Regierungsfractionen möglich ist, um die Folgen des Cannabisgesetzes zu begrenzen, meine Damen und Herren.

(Anna Rasehorn (SPD): Unterirdisch!)

Die Nachschärfung ist unsere Pflicht. Wenn Sie, verehrte GRÜNE, Anstand und tatsächliches Bewusstsein für den Schutz der Menschen und vor allem der Kinder und Jugendlichen haben, stimmen auch Sie unserem Gesetzentwurf zu!

(Gülseren Demirel (GRÜNE): Wir haben das gesetzlich geregelt! – Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)



**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Frau Kollegin, bleiben Sie bitte am Rednerpult. – Es liegt eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung des Kollegen Florian von Brunn vor.

**Florian von Brunn (SPD):** Sehr geehrte Frau Enders, ich wollte Ihnen, nachdem Sie die SPD völlig ausgespart haben, jetzt noch einmal die Gelegenheit geben, ein paar Fake News über uns zu verbreiten, und eine ernst gemeinte Frage stellen, da Sie ja vom Fach sind und im Gesundheitsbereich arbeiten. Können Sie uns denn sagen, wie viele Gewalttaten in Bayern im letzten Jahr unter dem Einfluss von Alkohol stattgefunden haben und wie viele Gewalttaten unter dem Einfluss von Cannabis? Das wäre ja einmal interessant zu wissen.

(Beifall bei der SPD – Tanja Schorer-Dremel (CSU): Da gibt es keine Erhebung!  
Was sind das für Fragen?)

**Susann Enders (FREIE WÄHLER):** Können Sie mir eine Auskunft geben, was Sie geritten hat, in Berlin

(Toni Schuberl (GRÜNE): Antworten! – Zurufe)

zu den bestehenden, bereits zu konsumierenden Drogen das nächste Fass aufzumachen? Das ist doch die große Frage.

(Unruhe)

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Ruhe, bitte!

**Susann Enders (FREIE WÄHLER):** Das ist die allergrößte Frage. Sie schimpfen über Bier und Tabak, und dann machen Sie mit in Berlin! Darüber kann ich nur noch den Kopf schütteln.

(Anhaltende Unruhe – Glocke des Präsidenten – Zuruf des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD) – Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Vielen Dank. – Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Prävention als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich hiergegen Widerspruch? – Das ist nicht der Fall. Dann ist das so beschlossen.

(Unruhe)

Ich bitte um Ruhe.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Prävention**

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Klaus Holetschek, Michael Hofmann,  
Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. und Fraktion (CSU),  
Florian Streibl, Felix Locke, Susann Enders u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)  
Drs. 19/2073**

**Bayerisches Gesetz zur Begrenzung der Folgen des Cannabiskonsums  
(Bayerisches Cannabisfolgenbegrenzungsgesetz)**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung

Berichterstatter: **Thorsten Freudenberger**  
Mitberichterstatter: **Matthias Vogler**

### **II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Prävention federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport und der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration haben den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 10. Sitzung am 11. Juni 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:  
CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat den Gesetzentwurf in seiner 13. Sitzung am 19. Juni 2024 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:  
CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
Zustimmung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 12. Sitzung am 11. Juli 2024 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
SPD: Ablehnung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 2 wie folgt geändert wird:

1. Im Einleitungssatz wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.
2. Der Nr. 1 werden die folgenden Nrn. 1 und 2 vorangestellt:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 30

Verzehr alkoholischer Getränke und Konsum von Cannabisprodukten auf öffentlichen Flächen“.

2. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

3. Die bisherigen Nrn. 1 und 2 werden Nr. 2 Buchst. a und b.
4. In den Platzhalter von § 3 ist als Datum des Inkrafttretens der „1. August 2024“ einzusetzen.

**Bernhard Seidenath**  
Vorsitzender



## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

**Gesetzentwurf** der Abgeordneten **Klaus Holetschek, Michael Hofmann, Prof. Dr. Winfried Bausback, Tanja Schorer-Dremel, Martin Wagle, Bernhard Seidenath, Holger Dremel, Petra Guttenberger, Ilse Aigner, Daniel Artmann, Volker Bauer, Jürgen Baumgärtner, Konrad Baur, Barbara Becker, Dr. Andrea Behr, Maximilian Böttl, Robert Brannekämper, Franc Dierl, Dr. Alexander Dietrich, Leo Dietz, Alex Dorow, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Dr. Stefan Ebner, Dr. Ute Eiling-Hütig, Wolfgang Fackler, Alexander Flierl, Kristan Freiherr von Waldenfels, Karl Freller, Thorsten Freudenberger, Sebastian Friesinger, Martina Gießübel, Alfred Grob, Patrick Grossmann, Josef Heisl, Petra Högl, Thomas Holz, Dr. Gerhard Hopp, Thomas Huber, Martin Andreas Huber, Melanie Huml, Andreas Jäckel, Björn Jungbauer, Andreas Kaufmann, Manuel Knoll, Jochen Kohler, Joachim Konrad, Harald Kühn, Dr. Petra Loibl, Stefan Meyer, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Dr. Stephan Oetzinger, Thomas Pirner, Tobias Reiß, Jenny Schack, Andreas Schalk, Josef Schmid, Helmut Schnotz, Sascha Schnürer, Kerstin Schreyer, Thorsten Schwab, Dr. Harald Schwartz, Werner Stieglitz, Martin Stock, Karl Straub, Peter Tomaschko, Carolina Trautner, Steffen Vogel, Peter Wachler, Josef Zellmeier und Fraktion (CSU),**

**Florian Streibl, Felix Locke, Susann Enders, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 19/2073, 19/2834

**Bayerisches Gesetz zur Begrenzung der Folgen des Cannabiskonsums  
(Bayerisches Cannabisfolgenbegrenzungsgesetz)**

## § 1

### Änderung des Gesundheitsschutzgesetzes

Das Gesundheitsschutzgesetz (GSG) vom 23. Juli 2010 (GVBl. S. 314, BayRS 2126-3-G) wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Buchst. c und d werden wie folgt gefasst:
      - „c) Kinderspielplätze,
      - d) Kindertageseinrichtungen,“.
    - bb) In Buchst. h werden die Wörter „– Kinder- und Jugendhilfe – (Art. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl I S. 1696)“ gestrichen.
  - b) Die Nrn. 3 bis 9 werden wie folgt gefasst:
    - „3. Bildungseinrichtungen für Erwachsene,
    4. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
    5. Heime und Studierendenwohnheime,
    6. Kultur- und Freizeiteinrichtungen,
    7. Sportstätten,
    8. Gaststätten,
    9. Verkehrsflughäfen.“
2. Art. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Rauchen“ die Wörter „von Tabakwaren und Cannabisprodukten, einschließlich jeglicher mit synthetischen Cannabinoiden versetzter Stoffe,“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe „(Art. 2 Nr. 2)“ gestrichen.
    - cc) Die folgenden Sätze 3 bis 5 werden angefügt:

„<sup>3</sup>Im Außenbereich von Gaststätten nach Art. 2 Nr. 8 ist das Rauchen von Cannabisprodukten verboten. <sup>4</sup>Unbeschadet weiterreichender Rauchverbote nach Satz 1 gilt Satz 3 entsprechend auf Volksfestgeländen mit Ausnahme der privaten Aufenthaltsbereiche dort beruflich Beschäftigter. <sup>5</sup>Das Erhitzen und Verdampfen von Cannabisprodukten einschließlich einer Nutzung von zu diesem Zweck verwendeten E-Zigaretten, Vaporisatoren oder vergleichbaren Produkten steht dem Rauchen von Cannabisprodukten im Sinn dieses Gesetzes gleich.“
  - b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Auf dem Gelände des Maximilianeums als Sitz des Bayerischen Landtags einschließlich der äußeren Umfriedung gilt Abs. 1 Satz 3 und 5 entsprechend.“
  - c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
3. Art. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Art. 3 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 3 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
  - b) In Nr. 2 Halbsatz 1 werden vor den Wörtern „in ausgewiesenen Räumen“ die Wörter „für das Rauchen von Tabakwaren“ eingefügt.
  - c) In Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

d) Die folgenden Nrn. 4 und 5 werden angefügt:

- „4. in Räumen von Hospiz- und Palliativeinrichtungen, die einzelnen Personen zur gesonderten Unterbringung zugewiesen sind,
5. für das Rauchen von Cannabis zu medizinischen Zwecken in dafür bestimmten Räumen von Einrichtungen des Gesundheitswesens.“

4. Art. 6 wird wie folgt gefasst:

„Art. 6

Raucherräume, Raucherbereich

(1) <sup>1</sup>Für das Rauchen von Tabakwaren, nicht aber von Cannabisprodukten, einschließlich jeglicher mit synthetischen Cannabinoiden versetzter Stoffe, können abgegrenzte und gekennzeichnete Raucherräume eingerichtet werden. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Einrichtungen nach Art. 2 Nr. 2 – mit Ausnahme von Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige – sowie für Einrichtungen nach Art. 2 Nr. 6 bis 8.

(2) <sup>1</sup>Als Raucherraum darf jeweils nur ein Nebenraum ausgewiesen werden, der baulich von den übrigen Räumen so getrennt ist, dass ein ständiger Luftaustausch nicht besteht. <sup>2</sup>In Einrichtungen nach Art. 2 Nr. 9, psychiatrischen Einrichtungen oder Stationen, Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen des Maßregelvollzugs sowie Gebäuden, in denen mehr als 500 Personen beschäftigt sind, dürfen mehrere Raucherräume eingerichtet werden. <sup>3</sup>In Justizvollzugsanstalten und Einrichtungen des Maßregelvollzugs kann die Anstaltsleitung das Rauchen auch in Gemeinschaftsräumen gestatten.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von Art. 3 Abs. 1 Satz 2 kann für Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige das Rauchen von Tabakwaren, nicht aber von Cannabisprodukten, einschließlich jeglicher mit synthetischen Cannabinoiden versetzter Stoffe, in einem ausgewiesenen untergeordneten Bereich des Außengeländes gestattet werden. <sup>2</sup>Der Bereich ist als Raucherbereich zu kennzeichnen.“

5. In Art. 7 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 werden die Angabe „Art. 3 Abs. 1 und“ durch die Wörter „Art. 3 Abs. 1 und 2 sowie“ und die Wörter „Kennzeichnungspflicht nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „Kennzeichnungspflichten von Raucherräumen und Raucherbereichen nach Art. 6“ ersetzt.

6. Nach Art. 7 wird folgender Art. 8 eingefügt:

„Art. 8

Verordnungsermächtigung

Die Gemeinden können zur Wahrung des Gesundheitsschutzes von Nichtrauchern durch Verordnung das Rauchen, Erhitzen und Verdampfen von Cannabisprodukten, einschließlich jeglicher mit synthetischen Cannabinoiden versetzter Stoffe, sowie die Nutzung von zu diesem Zweck verwendeten E-Zigaretten, Vaporisatoren oder vergleichbaren Produkten auf bestimmten öffentlichen Flächen verbieten, auf denen sich eine Vielzahl von Menschen gleichzeitig auf engem Raum aufhält.“

7. Der bisherige Art. 8 wird Art. 9 und in Nr. 1 werden nach den Wörtern „Gebäude des Bayerischen Landtags“ die Wörter „und des Geländes des Maximilianeums“ eingefügt.

8. Der bisherige Art. 9 wird Art. 10 und wie folgt gefasst:

„Art. 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) <sup>1</sup>Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 oder Art. 3 Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. als Verantwortlicher nach Art. 7 nicht unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die Fortsetzung eines Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen ein Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 oder Art. 3 Abs. 2 zu verhindern.

<sup>2</sup>Im Wiederholungsfall kann eine Geldbuße von bis zu fünftausend Euro festgesetzt werden.

(2) Mit Geldbuße von bis zu eintausendfünfhundert Euro, im Wiederholungsfall bis zu fünftausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 3 Abs. 1 oder Art. 3 Abs. 2 Cannabisprodukte raucht, erhitzt oder verdampft.“

9. Der bisherige Art. 10 wird Art. 11 und wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
  - b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
  - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

## § 2

### Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

Art. 30 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 30

Verzehr alkoholischer Getränke und Konsum von Cannabisprodukten auf öffentlichen Flächen“.

2. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Die Gemeinden können durch Verordnung auf bestimmten öffentlichen Flächen – außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen – den Konsum alkoholischer Getränke und von Cannabisprodukten verbieten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort aufgrund übermäßigen Alkoholkonsums oder des Konsums von Cannabisprodukten regelmäßig Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten begangen werden.“

- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„<sup>3</sup>In ihnen können die Gemeinden auch das Mitführen alkoholischer Getränke und von Cannabisprodukten an den in der Verordnung bezeichneten Orten verbieten, wenn diese den Umständen nach zum dortigen Konsum bestimmt sind.“

## § 3

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

**Tobias Reiß**

I. Vizepräsident